

**Aufnahmeantrag der Fachschule Altenpflege
für den Bildungsgang
des/der Altenpfleger/in
Schuljahr 20___/___**

Der Aufnahmeantrag ist **sorgfältig, vollständig** und **deutlich lesbar** in **Blockschrift** auszufüllen.

1. Angaben zur Person:

Familienname: Vorname:

Geburtsdatum: Geburtsort/Land:

Straße, Nr.:/..... PLZ, Wohnort:

Telefon-Nr.: Mobil:

Einschulungsjahr
Grundschule: Email:

Geschlecht: Konfession: Staatsangehörigkeit:
(männl.=1, weibl.=2) (evang.=1, kath.=2, sonstige=3)

Ausländer* - seit in Deutschland Aussiedler - seit in Deutschland

Asylbewerber* in Deutschland

Falls vorhanden:

Bildungsgutschein Nr.: Zuständige Agentur für Arbeit:

- Bei minderjährigen Bewerbern (Angaben über die Erziehungsberechtigten):

Familienname: Vorname:

Straße, Nr.: Wohnort: ()

2. Angaben zur Zugangsberechtigung (Zeugnis kopien bzw. Nachweise sind bei der Anmeldung beizulegen):

qualifizierter Sekundarabschluss I (Mittlere Reife) oder vergleichbarer Abschluss

oder Abschlusszeugnis der Hauptschule (Berufsmaturity) **und** eine abgeschlossene
mindestens 2-jährige Berufsausbildung

oder abgeschlossene Ausbildung als staatlich geprüfte/r Altenpflegehelfer/in oder
Krankenpflegehelfer/in

Ausbildungsvertrag: zugesichert liegt vor noch keine Absprache getroffen

tabellarischer Lebenslauf Lichtbild Gesundheitszeugnis (s. Anhang)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Sorgeberechtigten bei Minderjährigen

Name und Anschrift des attestierenden Arztes

Ärztliche Bescheinigung

zur gesundheitlichen Eignung zur Ausübung des Berufes

- der Altenpflegehelferin / des Altenpflegehelfers
- der Altenpflegerin / des Altenpflegers

Frau / Herr

geboren am

wurde am

von mir untersucht.

Anhaltspunkte dafür, dass sie/er in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes der Altenpflegehelferin / des Altenpflegehelfers bzw. der Altenpflegerin / des Altenpflegers ungeeignet ist, liegen nicht vor.

Ort / Datum

Stempel / Unterschrift

Rechtsgrundlage:

§ 6 Abs. 1 Ziffer 4 AltenpfIV RP

§ 2 Abs. 1 Ziffer 3 und § 6 AltPFIG

Anmerkung:

Das Gesundheitszeugnis darf bei Ausbildungsbeginn nicht älter als sechs Monate sein.
Eventuell entstehende Kosten sind von der Schülerin / dem Schüler selbst zu tragen.